

# Abschrift

III/2-2093 n-1966

1014

17. Jänner 1967

Betr.: Spannberg, 1 Schwarzkiefer, Erklärung zum Naturdenkmal.

## S e s c h e i d

Die auf der Parzelle Nr. 4714/1 Fl. 2159 L0. Spannberg stehende Schwarzkiefer, genannt Stiefelföhre, wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

## B e g r ü n d u n g

Laut eingeholten fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit bzw. des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verteile - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der Zuständigen Bezirksverwaltungsbörde bekanntzugeben.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergebt gleichlautend ans:

1. die Waldgenossenschaft "Neusiedler Waldbesitzer" in Spannberg;
2. die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf zur Kenntnis. Nach Rechtkraft der ob. Beschneidung ergeben weitere Feinungen.
3. den Bürgermeister in Spannberg.

NÖ. Landesregierung:

I.A.

Dr. Herrmann  
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Zilmer